

Entschließung des 100. Senats der HRK vom 15.2.2005		Baden-Württemberg	Bayern	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen	Bremen	Hamburg
	Quelle:	Geszentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze (Stand: 05.09.2005)	Geszentwurf eines Gesetzes zur Änderung des bayerischen Hochschulgesetzes (Stand: 25.10.2005)	Referentenentwurf eines Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) (Stand: 27.09.2005)	§ 1 D des Vertrags zwischen dem Land Niedersachsen und den Niedersächsischen Hochschulen Homepage des MWK: <i>Studienbeiträge: Die wichtigsten Fragen und Antworten</i> (Stand: 18.10.2005)	Bremisches Studienkontengesetz (Stand: 18.10.2005 [Brem. GBl. S. 550])	Homepage des Wissenschaftssenators: <i>Häufig Gestellte Fragen zum Thema Studiengebühren in Hamburg (FAQ)</i> (Stand: 03.02.2005)
	Einführung:	Sommersemester 2007	Sommersemester 2007	Studienanfänger: Wintersemester 2006/2007 Übrige Studierende: Sommersemester 2007	Studienanfänger: Wintersemester 2006/2007 Übrige Studierende: Sommersemester 2007	Wintersemester 2006/2007	
1.	Ermächtigung der Hochschulen zur Erhebung von Beiträgen bzw. zum Erlass einer entsprechenden Beitragsordnung	(+) § 3 Abs. 1 Ermächtigung der Hochschulen, Studiengebühren zu erheben	(+) Art. 71 Abs. 1 S. 1 Ermächtigung der Hochschulen, Studienbeiträge zu erheben	(+) § 2 Abs. 1 Ermächtigung der Hochschulen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe (evtl. auch studiengangsspezifische) Studienbeiträge erhoben werden	(+) (§ 1 D)	(+) § 6 Abs. 1 Ermächtigung der Hochschulen, Studiengebühren zu erheben, wenn Studierende das 14. (Wohnort in Bremen) bzw. 2. Semester (Anderer Wohnort) überschritten haben	(+) (FAQ)
2.	Definition von Obergrenzen oder Korridore für die Studienbeitragshöhen durch die Länder möglichst in bundeseinheitlicher	(+) § 5 Abs. 1 500 €	(+) Art. 71 Abs. 1 S. 3 Universitäten und Kunsthochschulen: 300 € bis 500 € Fachhochschulen:	(+) § 2 Abs. 1 0 bis 500 €	(+) 500 € (§ 1 D)	(+) § 6 Abs. 1 500 €	(+) 0 bis 500 € (FAQ)

	Abstimmung		100 € bis 500 €				
3.	Ermessen der Hochschulen , in welcher Höhe und für welche Studiengänge sie Beiträge einführen	(-) Studiengebühren <u>sind</u> in Höhe von 500 € je Semester zu erheben	(+) Art. 71 Abs. 1 S. 4 Die Hochschulen können innerhalb der Korridore differenzieren	(+) § 2 Abs. 1 Innerhalb des Korridors 0 bis 500 € können die Hochschulen differenzieren	(-) (§ 1 D)	(-) Studiengebühren <u>sind</u> in den o.g. Fällen in Höhe von 500 € je Semester zu erheben	(+)(FAQ)
4.	Zweckbindung der Studienbeiträge für die Verbesserung der Lehre an den Hochschulen im Gesetz verankern	(+) Zweckbindung der Einnahmen für Aufgaben in Studium und Lehre	(+ / -) Art. 71 Abs. 1 S. 2 Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen	(+ / -) § 2 Abs. 2 die Studienbeiträge sind von den Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwenden	(+) Zweckbindung für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen (§ 1 D)	(+) § 11 Zweckbindung der Einnahmen für die Aufgaben der Hochschulen (Forschung, Lehre und Studium) mit einem Schwerpunkt auf der Verbesserung der Lehre	(+) Zweckbindung für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen (FAQ)
5.	Keine Anrechnung der Einnahmen aus Studienbeiträgen auf das Hochschulbudget	(-) Das Verbot einer solchen Anrechnung wurde im Gesetz nicht verankert	(-) Das Verbot einer solchen Anrechnung wurde im Gesetz nicht verankert	(- / +) Keine Verankerung im Gesetz, jedoch unter Pkt. B (S. 2 der Einführung) angeführt	(-) Das Verbot einer solchen Anrechnung wurde im Vertrag nicht verankert (§ 1 D)	(-) Das Verbot einer solchen Anrechnung wurde im Gesetz nicht verankert	(-) Das Verbot einer solchen Anrechnung wurde noch nicht verankert (FAQ)
6.	Keine Ausweitung der Kapazität durch Studienbeiträge (siehe auch Präsidiumsvorlage zum Kapazitätsrecht)	(-) keine Lösungsmöglichkeit im Gesetz aufgezeigt	(+) Art. 71 Abs. 2: Die Studienbeiträge wirken nicht kapazitätserhöhend, sie dienen der Verbesserung der Studienbedingungen (Es ist fraglich, ob diese Regelung verfassungsrechtlich Bestand haben wird!)	(-) keine Lösungsmöglichkeit im Gesetz aufgezeigt	(-) keine Lösungsmöglichkeit im Vertrag aufgezeigt (§ 1 D)	(-) keine Lösungsmöglichkeit im Gesetz aufgezeigt	(-) keine Lösungsmöglichkeit aufgezeigt (FAQ)
7.	Kreditsystem mit nachlaufender Tilgung	(+) § 9 Abs. 2 Nr. 6 Rückzahlung zwei	(+) Art. 71 Abs. 6 Alle Details werden	(+) Rückzahlung zwei Jahre nach Abschluss,	(+) Rückzahlung zwei Jahre nach	(-)	(+) noch keine Einzelheiten (FAQ)

		Jahre nach Ende des Darlehenszeitraums	erst durch eine Rechtsverordnung des Ministeriums geregelt	spätestens 11 Jahre nach der Aufnahme	Abschluss oder Abbruch (angedachte Regelung)		
8.	Beitragserlasse , insbesondere für besonders begabte bzw. besonders engagierte Studierende	(-) keine Lösungsmöglichkeit im Gesetz aufgezeigt	(+) Art. 71 Abs. 4 S. 3 sieht einen Beitragserlass von bis zu 10 % der Studierenden vor	(+) § 2 Abs. 2 i.V.m. S. 28 der Begründung	(-) keine Lösungsmöglichkeit im Vertrag aufgezeigt	(-)	(-) keine Lösungsmöglichkeit aufgezeigt (FAQ)
9.	Darlehen bundeseinheitlich bzw. bundesweit transferierbar	(-) keine Lösungsmöglichkeit im Gesetz aufgezeigt (Darlehen gem. § 7 Abs. 4 gilt nur für Studienzeiten in Baden-Württemberg)	(-) keine Lösungsmöglichkeit im Gesetz aufgezeigt (Darlehen gem. Art. 71 Abs. 6 gilt nur für Studienzeiten in Bayern)	(-) keine Lösungsmöglichkeit im Gesetz aufgezeigt (Darlehen gem. § 12 gilt nur für Studienzeiten in NRW)	(-) keine Lösungsmöglichkeit im Vertrag aufgezeigt	(-)	(-) keine Lösungsmöglichkeit aufgezeigt (FAQ)
10.	Ausfallrisiken nicht durch die Hochschulen finanzieren lassen	(-) Einrichtung eines Studienfonds, in den die Hochschulen (und Berufsakademien) gem. § 9 Abs. 8 im Umlageverfahren (unabhängig von den Studiengebühren) einzahlen Rückzahlungsgrenze: 15.000 € aus Studiendarlehen <u>und</u> BAföG	(-) Art. 71 Abs. 6 S. 4 Kosten des Sicherungsfonds sollen von den Hochschulen aus dem Aufkommen der Studienbeiträge gezahlt werden (10 % der Studienbeiträge) Rückzahlungsgrenze: 5.000 € aus Studiendarlehen (BAföG ggf. weitere 10.000 €)	(-) § 17 Abs. 3 S. 2 Kosten des Ausfallfonds sollen von den Hochschulen aus dem Aufkommen der Studienbeiträge gezahlt werden Rückzahlungsgrenze: 10.000 € aus Studiendarlehen <u>und</u> BAföG	(-) Ausfallfonds soll von den Hochschulen aus den Studienbeiträgen finanziert werden (angedachte Regelung)	(-)	noch keine Einzelheiten (FAQ)